



# Geschäftsordnung des SWR-Verwaltungsrats

vom 19. Juni 1998,  
in der Fassung vom 23. Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Vorsitzes
- § 2 Wahl des Vorsitzes
- § 3 Einberufung des Verwaltungsrats
- § 4 Tagesordnung, Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Schriftliches Beschlussverfahren
- § 7 Elektronische Kommunikation
- § 8 Niederschrift
- § 9 Teilnahme an Sitzungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung
- § 12 Inkrafttreten

Gemäß Art. 12 Abs. 3 der Satzung des Südwestrundfunks vom 20. April 1998 und § 13 Abs. 3 der SWR-Hauptsatzung vom 19. Juni 2015 hat der SWR-Verwaltungsrat am 19. Juni 1998 und am 18. September 2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben des Vorsitzes**

Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrats. Sie oder er vertritt den Verwaltungsrat und leitet die Sitzungen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder des Verwaltungsrats aus verschiedenen Ländern sein.

## **§ 2 Wahl des Vorsitzes**

- 2.1 Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Verwaltungsrats für die Dauer von 30 Monaten gewählt. Vereinigt keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 2.2 Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitgliederzahl abberufen werden.

## **§ 3 Einberufung des Verwaltungsrats**

- 3.1 Die oder der Vorsitzende ruft den Verwaltungsrat nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate zusammen. Ob eine Sitzung erforderlich ist, entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.2 Sie oder er hat den Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Intendantin oder der Intendant dies beantragen. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- 3.3 Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder in anderer geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Bei der Einberufung aufgrund eines Antrags gem. Abs. 2 dieser Vorschrift sowie in sonstigen dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist elektronisch, per Telefax oder fernmündlich erfolgen.
- 3.4 Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats an der Teilnahme verhindert, so obliegt es ihm, seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter über den anberaumten Sitzungstermin zu unterrichten sowie sie oder ihn über die

Tagesordnungspunkte zu informieren. Auf § 14 Abs. 3 SWR-Hauptsatzung wird verwiesen.

#### **§ 4 Tagesordnung, Öffentlichkeit**

- 4.1 Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist stattzugeben.
- 4.2 Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einberufung der Sitzung bekanntgegeben. Erfolgt die Einberufung elektronisch, per Telefax oder fernmündlich, so kann die Tagesordnung brieflich versandt werden, wenn sie so rechtzeitig abgehen kann, dass sie nach dem Normallauf der Post allen Mitgliedern zwei Tage vor Sitzungsbeginn noch zugeht.
- 4.3 Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Erklärt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine Angelegenheit für dringlich, so darf über sie beschlossen werden, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung steht.
- 4.4 Der Verwaltungsrat tagt nichtöffentlich. Die Verhandlungen des Verwaltungsrats sind vertraulich, soweit er nicht etwas anderes beschließt.

#### **§ 5 Beschlussfassung**

- 5.1 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, sofern die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder in der Mehrheit sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird. Auch in dieser Versammlung müssen die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder in der Mehrheit sein.
- 5.2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzes.
- 5.3 Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie jedoch geheim durchzuführen.

## **§ 6 Schriftliches Beschlussverfahren**

- 6.1 Beschlüsse des Verwaltungsrats, die sich gemäß § 27 des Staatsvertrages auf zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte der Intendantin oder des Intendanten beziehen, können schriftlich gefasst werden.
- 6.2 Die Intendantin oder der Intendant beantragt unter Beifügung der Stellungnahme des beteiligten Geschäftsleitungsmitglieds schriftlich die Zustimmung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die oder der mit der von der Sachlage geforderten Beschleunigung die Abstimmung schriftlich, elektronisch oder per Telefax herbeiführt. Sie oder er kann hierbei eine Frist zur Beantwortung setzen, wobei Nichtbeantwortung innerhalb der gesetzten Frist als Zustimmung zu dem Antrag der Intendantin oder des Intendanten gilt. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats teilt der Intendantin oder dem Intendanten unverzüglich das Ergebnis mit.
- 6.3 Die oder der Vorsitzende kann auch andere Fragen der schriftlichen Abstimmung unterwerfen. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei der Befragung ist den Mitgliedern die Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten sowie des beteiligten Geschäftsleitungsmitglieds bekanntzugeben.
- 6.4 Widersprechen mindestens sechs Mitglieder innerhalb der Beantwortungsfrist nach Abs. 2 der schriftlichen Befragung, so ist die schriftliche Abstimmung unwirksam.
- 6.5 Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst worden sind, sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzusenden.

## **§ 7 Elektronische Kommunikation**

- 7.1 In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter anordnen, dass die Sitzung ohne physische Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation (etwa mittels Video- oder Telefonkonferenz oder ähnlicher Verfahren, bei denen eine Identifikation der beteiligten Personen möglich ist) durchgeführt wird.
- 7.2 Voraussetzung für die Durchführung der Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation ist, dass
  - a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,
  - b) die Stimmabgabe über elektronische Kommunikation möglich ist,

- c) den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern ausreichend Frage- und Erörterungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
- d) Vorkehrungen gegen die Nutzung der elektronischen Kommunikationseinrichtung durch Unbefugte getroffen sind.

Geheime Abstimmungen können nur im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, wenn die geheime Stimmabgabe durch entsprechende Vorkehrungen gewährleistet ist.

- 7.3 Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer haben nicht-öffentliche Räume zu nutzen und sicherzustellen, dass sie sich allein oder nur mit anderen Teilnahmeberechtigten im Raum befinden.
- 7.4 Die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt und gelten gegebenenfalls entsprechend. Die Einhaltung wird durch entsprechende Sitzungsleitung der oder des Vorsitzenden sichergestellt.
- 7.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Ausschuss Technik/Vergabe und den Finanzausschuss.

## **§ 8 Niederschrift**

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist. In der Niederschrift sind alle Beschlüsse aufzunehmen. Auf § 6 Abs. 1 SWR-Hauptsatzung wird verwiesen.

## **§ 9 Teilnahme an Sitzungen**

- 9.1 Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil und ist zu den Sitzungen einzuladen.
- 9.2 Die Intendantin oder der Intendant sowie die Direktorinnen und Direktoren und die Justitiarin oder der Justitiar (Geschäftsleitung) können an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Verwaltungsrats sind sie hierzu verpflichtet. Vor jeder Beschlussfassung sind die Intendantin oder der Intendant sowie dasjenige Geschäftsleitungsmitglied, dessen Aufgabengebiet betroffen ist, zu hören.

## **§ 10 Ausschüsse**

- 10.1 Der Verwaltungsrat bildet aus den Reihen seiner Mitglieder einen Finanzausschuss und einen Ausschuss Technik/Vergaben als ständige Ausschüsse. Die Aufgabe des Finanzausschusses liegt insbesondere in der jährlichen Beratung des SWR-Haushaltsplanentwurfs und des SWR-Jahresabschlusses. Die Aufgabe des Ausschusses Technik/Vergaben liegt insbesondere in der Beratung über Beschaffungsleistungen sowie bauliche und/oder technische Anlagen des SWR.
- 10.2 Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse bestehen jeweils aus höchstens neun Mitgliedern, wobei mindestens drei Mitglieder aus Baden-Württemberg und mindestens zwei Mitglieder aus Rheinland-Pfalz stammen.
- 10.3 Die genauen Aufgabenbereiche sowie ausschussinterne Verfahrensregelungen werden durch Beschluss des Verwaltungsrats gefasst, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- 10.4 Abs. 3 gilt entsprechend für die Bildung weiterer Ausschüsse.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung**

- 11.1 Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den Regelungen für die Bediensteten des Südwestrundfunks erstattet. Ein Tagegeld wird nicht gewährt.
- 11.2 Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch Beschluss festgelegt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. September 2015 in Kraft.